

KORPORATION OBERÄGERI

MITTELDORFSTRASSE 2 6315 OBERÄGERI TELEFON 041 750 13 31 FAX 041 750 24 43 INTERNET WWW.KORPORATION-OBERAEGERI.CH E-MAIL INFO@KORPORATION-OBERAEGERI.CH

Betriebsreglement **Bootstrockenplatz**

20.10.2020

Der Korporationsrat Oberägeri, gestützt auf § 84 Abs. 4 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz) des Kantons Zug vom 4. September 1980 und § 15 der Statuten sowie gestützt auf § 4 und 5 der Gebühren- und Preisverordnung der Korporation Oberägeri vom 26. April 2016, beschliesst:

Betriebsreglement

I Zuständigkeiten und Befugnisse

Die Korporation Oberägeri ist für die Platzaufsicht und den Betrieb zuständig.

In ihrem Zuständigkeitsbereich liegen u. a.:

- Anmeldewesen und Führung der Wartelisten
- Verwaltung der Trockenplätze
- Auskunftserteilung
- Aufsichtsstelle und Organisation der Platzaufsicht

II Zuteilungsordnung

Die Trockenplätze werden gemäss den Auflagen der Gemeinde Oberägeri bzw. des Kantons Zug durch die Korporation Oberägeri zugeteilt.

Zwischen der Korporation Oberägeri und dem Bootsplatzbenützer / der Bootsplatzbenützerin wird ein Mietvertrag abgeschlossen.

Bei Bedarf werden Wartelisten gemäss Anmeldetermin und nach folgenden Prioritätskriterien geführt:

- a) Wohnsitz im Ägerital
- b) Wohnsitz im Kanton Zug
- c) Wohnsitz in anderem Kanton

Wenn ein auf der Warteliste aufgeführter Bewerber / aufgeführte Bewerberin zum Zeitpunkt der Übernahmemöglichkeit eines Bootsplatzes davon Gebrauch machen will, so muss er / sie sich verpflichten, den zugeteilten Platz innert drei Monaten effektiv zu belegen, sonst verfällt sein / ihr Anrecht auf den Standplatz.

Eine Verschiebung innerhalb der Warteliste ist nicht möglich. Hingegen kann eine neue Bewerbung eingereicht werden.

Der von der Korporation zugewiesene Bootsplatz darf nur durch ein auf den registrierten Namen des Mieters / der Mieterin zugelassenes Boot belegt werden. Ein Abtausch mit anderen Anlagebenützern / -Benützerinnen ist nur mit schriftlichem Einverständnis der Korporation Oberägeri gestattet. Ein entsprechendes begründetes Gesuch ist von allen Beteiligten unterzeichnet an die Korporation Oberägeri zu richten.

Jede Wohnsitzänderung ist der Korporation Oberägeri unverzüglich zu melden, damit ein allfälliger Transfer in die zutreffende Kategorie vorgenommen werden kann.

Bei einem Wohnortswechsel besteht grundsätzlich kein Anspruch mehr auf einen Bootsplatz. Bei temporärem Adresswechsel kann eine Ausnahmeregelung geprüft werden.

Alle Handänderungen oder Bootswechsel sind der Korporation Oberägeri innert 14 Tagen zu melden.

Die Korporation Oberägeri ist berechtigt, Platzwechsel anzuordnen, wenn dies die Umstände erfordern.

Wenn ein Boot nachweisbar über eine längere Zeit sowohl vom / von der Eigner/in als auch vom / von der Ehepartner/in und / oder dessen Kindern mitbenutzt wird, so können, falls der / die Eigner/in das Boot diesen Personen überlässt, diese den bisherigen Standplatz beanspruchen. Bedingung ist, dass der / die neue Bootseigner/in das Boot auch selber benutzt. In diesem Fall muss ein neuer Vertrag abgeschlossen werden.

III Stationierung der Boote

§ 1 Zugelassene Boote

Die Anlage wurde für Boote der folgenden Grössen konzipiert (Segeljollen, Segelkatamarane, Ruderboote, Motorboote, usw.)

Bootsplatz Typ 1	3 m x 6 m
Bootsplatz Typ 2	3 m x 8 m
Bootsplatz Typ 3	2 m x 6 m
Bootsplatz Typ 4	3 m x 5 m
Bootsplatz Typ 5	2 m x 5 m
Bootsplatz Typ 6	Diverse
CLID / Kanuagetell	Länge may Ex

SUP / Kanugestell Länge max. 5 m

§ 2 Stationierungsordnung

Das Stationieren von Booten und Bootsmaterial jeder Art ausserhalb der Anlage ist untersagt. Die Boote sind ordnungs- und sachgemäss auf den zugewiesenen Plätzen abzustellen. Die auf den Trockenplätzen stationierten Boote müssen auf Wasserungswagen oder Trailern so gelagert werden, dass sie leicht verschiebbar sind (z. B. für Unterhaltsarbeiten wie Gras mähen).

Die Boote müssen mit einer passenden Blache (Persenning) versehen sein (durchsichtiger Plastik ist nicht erlaubt).

Es darf keine Veränderung am Platz ausgeführt werden (Sträucher, Bäume, Gerüste, Geländer etc.).

Allfälliges Kleinmaterial oder Zubehör muss im Boot selbst aufbewahrt werden.

Nach dem Einwassern des Bootes ist der Wasserungsrolli oder Slippwagen sofort wieder auf den gemieteten Standplatz zurückzustellen.

Wasserungsrolli oder Trailer sind mit der gleichen Nummer (Immatrikulationsnummer) wie das Boot zu kennzeichnen.

Die Korporation Oberägeri behält sich das Recht vor, die Boote in Bezug auf Benützung, Zustand und Gewicht zu kontrollieren. Sollte festgestellt werden, dass ein stationiertes Boot nur sehr selten benutzt oder in schlechtem Zustand gehalten wird, so hat die Korporation Oberägeri das Recht, das Mietverhältnis nach vorangegangener Mahnung jeweils auf das Ende des der Kündigung folgenden Monats aufzulösen. Die Korporation Oberägeri behält sich das Recht vor, wenn nötig, ein solches Boot auf Kosten und Risiko des Eigentümers / der Eigentümerin wegzuschaffen.

§ 3 Ein- und Auswasserung

Die Wasserungsrampe und die Zufahrt zur Rampe sind jeweils so rasch als möglich wieder frei zu geben.

IV. Verkehrsregelung

§ 4 An Land

Die Zufahrt mit Motorfahrzeugen ist nur bis zu den Parkplätzen beim Seeplatz gestattet. Es besteht ein "Allgemeines Fahrverbot in beide Richtungen" mit dem Zusatz "Ein- und Auswassern sowie Güterumschlag gestattet".

Autos, Motorräder und Mofas sind ausschliesslich auf den dafür vorgesehenen Parkplätzen zu stationieren. Die Parkplätze sind gebührenpflichtig.

Bei Zuwiderhandlungen ist die Korporation Oberägeri befugt, den Bootsplatz mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Die entsprechenden Fahrverbote sind polizeilich signalisiert und die Korporation Oberägeri behält sich das Recht vor, im Falle von Missachtung bei der Polizei Anzeige zu erstatten.

§ 5 Im Wasser

Alle Boote dürfen im Bereich der Wasserungsanlage nur in langsamer Fahrt (max. 5 km/h) laufen. Es gelten die Bestimmungen des Binnenschifffahrtsgesetzes.

Motorboote und Segelboote unter Motor haben bei Ein- und Ausfahrt den Segelbooten unter Segel Vorfahrt zu gewähren. Bei gleicher Bootsart haben ankommende Boote vor auslaufenden Booten das Vortrittsrecht.

Jeder Bootsfahrer / jede Bootsfahrerin ist verpflichtet, die Ufernähe zu meiden, um die raren Schilfbestände nicht zu gefährden.

V Benützung

Es gilt die Platzordnung (siehe Anhang I).

Gewerbliche Nutzung und Untervermietung sind nicht gestattet. Es dürfen keine Reklameschilder oder Verkaufsangebote an den Booten angebracht werden.

VI Haftung

Jede Benützung der Anlage und ihrer Einrichtungen erfolgt ausschliesslich auf eigene Verantwortung. Alle Risiken sind vom Mieter / von der Mieterin selber versichern zu lassen.

Jeder Mieter / jede Mieterin ist für Personen- und Sachschäden, die durch ihn bzw. durch seine Aufsicht unterstellte Personen verursacht worden sind, persönlich haftbar. Bootseigner/innen, die das Boot einer Drittperson überlassen, sind für alle Personen- und Sachschäden, die durch den Gebrauch des Bootes entstehen, persönlich haftbar.

Für Diebstähle, Beschädigungen jeder Art sowie Körperverletzungen lehnt die Korporation Oberägeri jede Verantwortung ab.

VII Allgemeine Bootsplatzordnung

Überhol- und grössere Reparaturarbeiten dürfen auf dem Areal nicht durchgeführt werden.

Motoren, die Treibstoff- oder Ölverlust aufweisen, sind unverzüglich vom Areal zu entfernen. Beim Umgang mit Treibstoffen und Schmiermitteln ist äusserste Sorgfalt walten zu lassen.

Zur Verhinderung der Verbreitung von Aquatischen Neozoen und Neophyten zwischen den Gewässern dürfen Boote nur im gereinigten Zustand von einem Gewässer in ein anderes Gewässer transferiert werden Die Reinigung der Boote muss beim Entnahmegewässer anhand des Merkblatts «Umweltschutz auf Bootslagerplätzen» erfolgen

Es ist darauf zu achten, dass kein vermeidbarer Lärm, z. B. durch lose Decken oder am Mast anschlagende Fallen, entsteht. Insbesondere sind lärmende Vorrichtungen zum Vertreiben der Vögel nicht erlaubt.

Bei Feststellung von Mängeln oder Defekten an Anlageteilen oder Booten ist jeder Bootsplatzbenützer und jede Bootsplatzbenützerin angehalten, dies umgehend der Kanzlei der Korporation Oberägeri bzw. dem / der betreffenden Bootsbesitzer / Bootsbesitzerin zu melden.

VIII Platzaufsicht, Zuwiderhandlungen

Dieses Reglement gilt als Bestandteil des Mietvertrages und ist von allen Bootsplatzbenützern / Bootsplatzbenützerinnen einzuhalten.

Bei Missachtung des Betriebsreglementes bzw. Nichtbefolgen von Anordnungen der Aufsichtspersonen kann der Korporationsrat Oberägeri nach erfolgter Abmahnung unter Fristansetzung von 30 Tagen den Mietvertrag einseitig auflösen. Es erfolgt in diesem Fall keine Rückzahlung von schon einbezahlten Mietzinsen.

IX Wünsche und Beschwerden

Sämtliche Anfragen, Wünsche und Beschwerden sind schriftlich einzureichen an Korporation Oberägeri Mitteldorfstrasse 2 6315 Oberägeri info@korporation-oberaegeri.ch

X Inkrafttreten

Dieses Betriebsreglement wurde durch den Korporationsrat an seiner Sitzung vom 20.10.2020 beschlossen und tritt per sofort in Kraft.

KORPORATIONSRAT OBERÄGERI

Reto Iten, Korporationspräsident Christian Rogenmoser, Korporationsschreiber

- Anhang I: Platzordnung

- Anhang II: Reinigung und Unterhalt